jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 VOG Vollziehung und Durchführung

VOG - Verbrechensopfergesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1)Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut
    1. 1.hinsichtlich der §§ 4, 5a und 9a der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
    2. 2.hinsichtlich des § 9 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz des § 11 sowie des § 15 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
    3. 3.hinsichtlich des § 9 Abs. 3 zweiter und dritter Satz, Abs. 3a sowie des§ 12 der Bundesminister für Justiz,
    4. 4.hinsichtlich des § 14 der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Inneres und
    5. 5.hinsichtlich des § 9 Abs. 3 vorletzter Satz der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres.
2. (2)Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist
    1. 1.hinsichtlich des § 14a der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
    2. 2.hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

In Kraft seit 19.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at